

Arbeitsweise und Reform

Besonders hervorzuheben ist die öffentliche Debatte des Sicherheitsrats am 22. April (SC/9910) zu seinen Arbeitsmethoden, die erst die dritte Debatte dieser Art seit Bestehen der Organisation war. Das Treffen knüpfte an die Diskussion aus dem Jahr 2008 an (SC/9489). Frankreich und die Vereinigten Staaten, als ständige Mitglieder, aber auch viele Nichtmitglieder betonten die bereits gemachten Fortschritte auf dem Weg zu größerer Transparenz. Allgemeiner Tenor der über 50 Redebeiträge war der Wunsch nach stärkerer Einbeziehung von Nichtmitgliedern in die Entscheidungsfindung, unter anderem von Mitgliedern der Afrikanischen Union vorgebracht. Verbesserte Beziehungen zwischen dem Rat und der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für Friedenskonsolidierung wurden angemahnt. Ebenso geäußert wurde der Wunsch nach verbesserter Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen sowie vermehrte Ratstreffen unter der sogenannten Arria-Formel mit stärkerer Einbeziehung der betroffenen Parteien und relevanten Vertreter der Zivilgesellschaft (S/PV.6300 [Resumption 1]).

Kritik am jährlichen Bericht des Sicherheitsrats an die Generalversammlung wurde sowohl im Sicherheitsrat als auch in der Generalversammlung laut. In der oben erwähnten öffentlichen Debatte des Sicherheitsrats konzentrierte sich die Kritik am jährlichen Bericht vor allem darauf, ihn von einer Auflistung der Ereignisse zu einer politischen Analyse hin zu verbessern (SC/9910). Ein ähnliches Bild ergab sich in der Sitzung der Generalversammlung zum jährlichen Bericht des Sicherheitsrats (A/65/PV.48, 49, 50). Auch dort wurde, wie in den Vorjahren, der Bericht als nicht analytisch genug kritisiert.

Für das Jahr 2010 ist die veränderte Ratspraxis hervorzuheben, terroristische Akte in Pressemitteilungen zu verurteilen, anstatt diese in formalen Ratsentscheidungen zu behandeln. Pressemitteilungen werden von der Hauptabteilung Presse und Information des UN-Sekretariats erstellt und herausgegeben und haben weniger politisches Gewicht als Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten. Hierin könnte ein Hinweis auf veränderte Prioritäten des Rates gesehen werden. Analog zur

quantitativen Entwicklung der Ratsaktivitäten bleibt es abzuwarten, ob sich diese Trends fortsetzen.

Quellen: Report of the Security Council, 1 August 2009 – 31 July 2010, General Assembly, Official Records, Sixty-fifth Session, Supplement No. 2, United Nations, New York 2010, UN Doc. A/65/2; Security Council Round-up 2010, Department of Public Information, United Nations, New York 2011, UN Doc. SC/10147; Allgemeine Informationen: Security Council Report, <http://www.securitycouncilreport.org>

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtsrat:

Tagungen 2010

- Neue Dynamik
- EU-Staaten ohne Strategie

Theodor Rathgeber

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Theodor Rathgeber, Menschenrechtsrat: Tagungen 2009, VN, 2/2010, S. 75ff., fort.)

Im Jahr 2010 hielt der **Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (MRR)** seine drei regulären Tagungen (13. bis 15. Tagung) im März, Juni und September sowie zwei Sondertagungen (13. und 14. Tagung) im Januar und Dezember ab. Es wurden insgesamt 80 Resolutionen und Beschlüsse verabschiedet.

Die Sondertagungen befassten sich mit dem Wiederaufbau Haitis nach dem Erdbeben (27./28. Januar) und mit der Lage der Menschenrechte in Côte d'Ivoire (23. Dezember). Die Resolution zu Haiti gewährte der Regierung einen Aufschub für die Vorlage ihres Berichts für die Allgemeine Periodische Überprüfung (UPR), befürwortete die Bildung eines Teams zum Schutz der Menschenrechte in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) und gab Letzterem auf, den Wiederaufbau entsprechend technisch zu unterstützen (A/HRC/S-13/2). Die Resolution zu Côte

d'Ivoire unterstrich die tragende Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) sowie der Afrikanischen Union bei der Konfliktlösung und beauftragte das OHCHR, in einer der nächsten Tagungen des MRR einen Bericht zu den Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Präsidentenwahl im November 2010 vorzulegen (A/HRC/S-14/1).

Im Jahr 2010 wehte ein eher frischer Wind durch den Völkerbundpalast. Die schon im Vorjahr beobachteten Risse innerhalb der Gruppe afrikanischer Staaten verbreiterten sich, trotz der Bemühungen Ägyptens, Südafrikas und Algeriens um einen afrikanischen Block. Zudem behielten die USA ihr agiles Vorgehen bei und traten mit großen Delegationen auf, um allen wesentlichen Debatten zu verschiedenen Resolutionsentwürfen folgen sowie eigene Resolutionsentwürfe mit Ländern aus anderen Regionalgruppen intensiv besprechen zu können. Es kamen einige bemerkenswerte Ergebnisse zustande – dazu mehr im Folgenden.

Die Europäische Union hat sich hingegen von dieser neuen Dynamik in Genf kaum anstecken lassen. Gespräche der EU mit dissidenten Ländern in Afrika in Bezug auf die Arbeit im MRR sind, wenn überhaupt, auf individuelle Akteure beschränkt, aber nicht Ausdruck einer politischen Strategie. Es scheint, als betreibe die EU Menschenrechtspolitik in getrennten Welten: weltweite Demarchen etwa zugunsten der Kampagnen gegen Folter und Todesstrafe sowie regionale Partnerschaften, Menschenrechtsdialoge und das systematische Insistieren auf Menschenrechtsklauseln in den Verträgen mit der Europäischen Kommission in Brüssel, in Genf hingegen mühselige und eher kurzatmige Initiativen. Die eigenen Erfahrungen und Stärken der EU auf den Feldern des Dialogs und der Kooperation kommen in Genf wenig zum Tragen.

Länderbewertungen

Naher Osten

Auf der Juni-Tagung wurde die Tagesordnung durch den israelischen Angriff auf die Gaza-Solidaritätsflottille durcheinander gewirbelt. Auf Antrag der arabischen Staatengruppe und der Organisation der islamischen Konferenz (OIC) trat der Rat zu einer Dringlichkeitstagung (nicht

Sondertagung) zusammen. Die Verurteilung des Angriffs im Sinne unverhältnismäßiger Gewaltanwendung war einhellig wie auch die Forderung, eine Untersuchung entsprechend internationaler Standards durchzuführen. Differenzen brachen an der Frage auf, ob Israel selbst diese Untersuchung durchführen sollte oder besser gleich eine unabhängige internationale Expertenkommission. Letztlich wurde eine internationale Untersuchung per Abstimmung beschlossen (A/HRC/RES/14/1). Mehrere nichtstaatliche Organisationen (NGOs) kritisierten bei dieser Gelegenheit den Doppelstandard vieler Staaten, die in der Vergangenheit bei anderen Menschenrechtsverletzungen ähnlicher Schwere, wie etwa in Sri Lanka, nicht gehandelt und der dortigen Regierung selbst auf der Sondertagung im Mai 2009 die Flucht aus der Verantwortung ermöglicht hatten.

Auf der September-Tagung legte die Expertenkommission, die der Tatsachenermittlungskommission zum Gaza-Konflikt folgte, ihre Ergebnisse vor (A/HRC/15/50). Sie sollte untersuchen, inwiefern israelische und palästinensische Behörden den Feststellungen aus dem Goldstone-Bericht über Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht nachgegangen waren. Israels Regierung hatte die Anfragen der Expertenkommission unbeantwortet gelassen. Israels Botschafter rechtfertigte dies damit, dass Israel solche Untersuchungen in eigener Regie betreibt und inzwischen über 150 davon eingeleitet habe. (Näheres dazu: Christian Tomuschat, Ein »Follow-up« zum Goldstone-Bericht, VN, 6/2010, S. 249–254.)

Auf derselben Tagung legte die im Juni eingerichtete Tatsachenermittlungskommission zu Israels Angriff auf die Gaza-Solidaritätsflottille ihren Bericht vor (A/HRC/15/21). Der Vorsitzende der Mission berichtete, dass außer einigen Schleudern keine Waffen auf den Schiffen gefunden worden seien. Die Maßnahmen des israelischen Militärs seien unverhältnismäßig gewesen. Er verwahrte sich gegen die Vorwürfe der amerikanischen Delegation, der Bericht sei unausgewogen und substanzlos. Natürlich seien durch Israels Weigerung, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, die Argumente dieser Regierung unterrepräsentiert. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die Blockade Israels gegen Gaza und die Maß-

nahmen gegen die Flottille unrechtmäßig seien.

Weitere Menschenrechtssituationen

In den Wortbeiträgen zu Tagesordnungspunkt 4 »Menschenrechtssituationen« sprachen westliche Länder immer auch die Lage der Menschenrechte in Iran an. Sie äußerten sich des Weiteren zur Lage der Menschenrechte in: Afghanistan, Bahrain, Belarus, den besetzten palästinensischen Gebieten, Burundi, China, Côte d'Ivoire, der Demokratischen Republik Kongo, Eritrea, Fidschi, Gaza, Irak, Kambodscha, Kenia, Kirgisistan, Kuba, Malawi, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sri Lanka, Somalia, Sudan, Syrien, Thailand, Uganda, Venezuela und Vietnam. Die Länderresolutionen etwa zu Nordkorea (A/HRC/RES/13/14) oder Myanmar (A/HRC/RES/13/25) wurden in den letzten beiden Jahren mit großen Mehrheiten oder sogar im Konsens bekräftigt. Zur Lage in der Demokratischen Republik Kongo gibt es zwar seit längerem kein Ländermandat mehr, aber den Auftrag an mehrere thematische Sonderberichterstatter, fortlaufend einen Bericht zu erstellen (A/HRC/RES/13/22). Zu Somalia führte der MRR eine Neuerung ein: eine Diskussion mit allen im Land tätigen UN-Einrichtungen zwecks technischer Unterstützung. In der Debatte konnten so humanitäre und menschenrechtliche Aspekte gemeinsam erörtert werden.

Aus dem nichtwestlichen Lager meldeten sich Vertreter aus Algerien, China, Iran, Kuba, Pakistan, Russland oder Syrien zu Wort und beklagten die Politisierung, Doppelstandards und Fixierung auf Länder des globalen Südens zu diesem Tagesordnungspunkt. China verwies dabei unter anderem auf die Lage der Roma in Europa, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in den USA und den dortigen Rassismus. Pakistan denunzierte Diffamierung und Stereotypisierung von Muslimen in Dänemark, den Niederlanden und Schweden sowie die Beschädigungen von Moscheen in Frankreich und Italien. Iran verwies auf Rassismus in Großbritannien, eingeschränkte Meinungsfreiheit, Polizeivillkür und Folter in Frankreich, Menschenrechtsverletzungen an Angehörigen indigener und muslimischer Gemeinschaften in Kanada sowie auf Menschenrechtsverletzungen im Zuge der Terrorbekämpfung in Deutschland und den USA.

Äthiopien war bislang eines der wenigen Länder, das im Juni 2010 zur schwierigen Lage der Menschenrechte im eigenen Land sprach. Soviel Mut brachten Frankreich und Italien in Bezug auf die Menschenrechtslage der Roma in ihren Ländern in keiner der Tagungen 2010 außer der Rest der westlichen Staatengruppe im Übrigen auch nicht. Der italienische Delegierte verwahrte sich sogar im Juni gegen die Kritik der Hohen Kommissarin für Menschenrechte. Lediglich die Schweiz zeigte sich im September um die Menschenrechte der Roma in Europa besorgt.

Eine gewisse Routine herrschte bei der Durchführung des UPR. Nordkorea brachte es allerdings fertig, alle 167 Empfehlungen der Anhörung vom Dezember 2009 nur »zur Kenntnis zu nehmen« und auch auf Nachfragen nicht sagen zu wollen, inwieweit dies nun eine Zustimmung oder eine Ablehnung bedeute.

Thematische Mandate und Debatten

Mehrere Mandatsträger der UN-Sondermechanismen (über Folter, Anti-Terrorismus, willkürliche Verhaftungen und erzwungenes Verschwindenlassen) hatten im Februar 2010 eine gemeinsame Studie zu geheimen Haftanstalten im Kontext der Anti-Terror-Politik vorgelegt (A/HRC/13/42). Darin wurden auch Länder in Nordafrika angesprochen, wenngleich rund ein Drittel des Textes sich allein mit den USA befasste (60 von 186 Seiten). Während sich die amerikanische Delegation für eine öffentliche Debatte dieses Berichts bereits im März aussprach, setzten die Bewegung der Blockfreien und die OIC das Präsidium des MRR unter Druck, um eine öffentliche Debatte nach Möglichkeit ganz zu verhindern – mit gewissem Erfolg, denn die Studie wurde erst im Juni (14. Tagung) vorgestellt, in der der Neuigkeitswert bereits wieder etwas verblasst war. Unmittelbare Konsequenzen, etwa in Form einer Resolution, folgten aus der Studie und Debatte bislang nicht.

Der Bericht selbst geht auf völkerrechtliche Normen in Bezug auf geheime Haftanstalten ein und kommt zu dem Schluss, dass die geheime Inhaftierung auch in Zeiten des Notstands oder des bewaffneten Konflikts eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Insbesondere behält der *Habeas Corpus*-Grundsatz seine volle Gültigkeit, vertraglich festgeschrieben unter anderem im UN-Zivilpakt, den die meisten Staaten

ratifiziert haben. Manfred Nowak, Sonderberichterstatter über Folter, sprach von einem möglichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Bericht unterstrich die Situation der absoluten Willkür, die in solchen geheimen Haftanstalten herrscht und leicht zu Folter und Misshandlung führt. Kaum ein Täter oder Verantwortlicher wurde vor Gericht gebracht, Entschädigungen wurden nicht geleistet. Die Experten sprachen sich dafür aus, die geheime Haft ausdrücklich zu verbieten und Mechanismen zur Überwachung zu entwickeln. Das wird ein langer Weg werden. Einmal mehr suchten vor allem Staaten aus der Bewegung der Blockfreien, insbesondere aus Nordafrika und dem Nahen Osten, mit Zweifeln an der Methodologie der Studie die Aussagen und Bewertungen der Experten zu erschüttern und damit eine Umsetzung in konkretes Handeln durch den MRR zu torpedieren. Allerdings legten auch westliche Staaten keinen Eifer an den Tag.

Während der September-Tagung richtete der Menschenrechtsrat zwei neue Mandate ein: das Mandat eines Sonderberichterstatters für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (A/HRC/RES/15/21) sowie eine Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis (A/HRC/RES/15/23). Daneben wurde der Titel eines Mandats an die Sachlage der dazu einschlägigen UN-Dokumente angepasst: aus dem ›Sonderberichterstatter über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen‹ wurde ›Sonderberichterstatter für die Rechte der indigenen Völker‹ (A/HRC/RES/15/14). Die USA und Großbritannien gaben hierzu ihren Dissens zu Protokoll, da sie weder von ›Rechten‹ noch von ›Völkern‹ [peoples] sprechen wollten, ließen die Resolution aber ohne Abstimmung passieren.

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Mit dem Mandat zur Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gelang den USA ein kluger Schachzug. Die Resolution betont die Achtung und den Schutz von Personen, die sich friedlich versammeln, insbesondere Menschenrechtsverteidiger, Gewerkschaftler, Angehörige von Minderheiten oder Menschen mit abweichenden Meinungen. Die USA hatten in mehrwöchiger Lobby-Arbeit, auch in den jeweili-

gen Hauptstädten, Regierungen aus allen Regionalgruppen als Ko-Sponsoren gewinnen können; darunter Mexiko und die Malediven, aber auch Nigeria und Indonesien. Die beiden Letzteren fallen in der Regel nicht durch das Einrichten von unabhängigen Prüf- und Beschwerdemechanismen auf. Entsprechend gewunden fielen die Stellungnahmen Chinas, Kubas und anderer aus. Sie hielten einerseits die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit *pro forma* hoch, wollten sich dem Konsens aber nicht anschließen. Der chinesische Delegierte sah die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in seinem Land gewährleistet, aber natürlich hätten chinesische Staatsbürger auch Pflichten, etwa gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Eine solche Resolution sei eigentlich unnötig. Kuba und Libyen argumentierten, das Mandat würde dem MRR lediglich eine neue Last aufbürden. Den Antrag auf Abstimmung stellte aber dann doch niemand.

Diffamierung von Religionen

In die Auseinandersetzungen um den Resolutionstext zur Diffamierung von Religionen kam ebenfalls Bewegung. Die Resolution (A/HRC/RES/13/16) ging im Jahr 2010 zwar nochmals durch (20 zu 17 bei 8 Enthaltungen). Es war jedoch das knappste Ergebnis seit Einführung der Resolution im Jahr 1999 und knapper als die Resolution der UN-Generalversammlung im Dezember 2009 (80 zu 61). Befürwortern schwante nach der Abstimmung, dass im Jahr 2011 die Mehrheit verloren gehen könnte. Demarchen und stille Diplomatie im Vorfeld der nächsten Tagung des MRR könnten hier etwas bewegen.

Auch der Sonderberichterstatter über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz Githu Muigai kritisierte Begriff und Konzept der Diffamierung. Er legte einen Bericht vor (A/HRC/15/53), der sich speziell mit der Frage der Diffamierung von Religionen, insbesondere mit Phänomenen der Islamophobie befasste. In seinen Empfehlungen sprach er sich deutlich dafür aus, vom Begriff der Diffamierung wegzukommen und stattdessen von rassistischen oder religiösem Hass zu sprechen, der zu Diskriminierung, Feindlichkeit oder Gewalt aufstachelt, und damit die Debatte mehr im bestehenden Rechtsrahmen zu verorten. Muigai mus-

ste dafür Kritik von Seiten der OIC einstecken.

Weitere Themen

Im September präsentierte die Vorsitzende der Arbeitsgruppe zu Söldnern den Trend zur Privatisierung von Sicherheitsbelangen (A/HRC/15/25) und stellte einen hohen Bedarf an internationalen Regeln für diesen Sektor fest. Vertreter westlicher Staaten wiesen darauf hin, dass es sich um ein wichtiges Thema handele, das aber nichts mit Menschenrechten zu tun habe und daher nicht in die Zuständigkeit des MRR falle. Dieses Argumentationsmuster kehrte wieder bei den Themen Schuldenkrise, internationale Finanzkrise, strukturelle Missstände aus der gegebenen Weltwirtschaftsordnung und Rolle internationaler Finanzinstitutionen.

Bemerkenswert war der Konsens auf der September-Tagung bei der von Spanien und Deutschland eingebrachten Resolution zum Recht auf Wasser (A/HRC/RES/15/9). Zum ersten Mal sprach der Rat von einem verbindlichen Recht, abgeleitet aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard aus Artikel 11 des UN-Sozialpakts. Bislang hatte es darüber Streit gegeben, weil Länder wie Kanada oder Großbritannien ein solch verbindliches Recht nicht anerkennen wollten. Die UN-Generalversammlung hatte am 28. Juli 2010 mit einer Erklärung zum Recht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung den Weg bereitet (A/RES/64/292).

Fünf-Jahres-Überprüfung

Erhöhte Spannung war im September in Genf beim Thema ›Überprüfung‹ zu spüren. Mit ›Überprüfung‹ (review) ist die grundsätzliche Bewertung der Arbeit des Menschenrechtsrats fünf Jahre nach seiner Gründung gemeint. Allein schon Fragen zum zeitlichen Rahmen dieser Überprüfung deuteten mögliche Konflikte an. Im Oktober 2010 nahm eine erste Arbeitsgruppe des Rates die Arbeit auf, gefolgt von mehreren informellen Treffen. Bis spätestens Juni 2011 sollen die Diskussionen darüber abgeschlossen sein und das Ergebnis im Konsens beschlossen werden. Es handelt sich um ein Verfahren, an dem formell ausschließlich Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Vereinten Nationen beteiligt sind. Gleichwohl haben auch NGOs und nationale Menschenrechtsinstitutionen Vorschläge zur Ver-

besserung der Arbeit des MRR ausgearbeitet und in die Debatte eingebracht.

Resümee

Die Hoffnung auf ein sachlicheres Arbeiten des Menschenrechtsrats wurde im Jahr 2010 in einigen Bereichen tatsächlich erfüllt. Dies betraf immer schon den Aspekt der Faktenaufstellung, der hohen Informationsdichte sowie menschenrechtsbasierten Auswertung durch die Sonderberichterstatter, Arbeitsgruppen und das OHCHR. Veränderungen in der Genfer Menschenrechtspolitik einiger afrikanischer Länder sowie der USA haben die Möglichkeiten erweitert, mit diplomatischem Geschick neue Mehrheiten im Rat zu organisieren und somit gemeinsame Aussagen und Forderungen über die Regionalgruppen hinweg zustande zu bringen. Insbesondere westliche Staaten setzen diese Perspektive recht unterschiedlich in politisches Handeln um. Hier ist noch viel Raum für Verbesserungen vorhanden.

Berichte: Report of the Human Rights Council, General Assembly, Official Records, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53 (A/65/53), United Nations, New York 2010; Report of the Human Rights Council on Its Fourteenth Special Session, UN Doc. A/HRC/S-14/1 v. 28.12.2010; Resolutionen der 15. Tagung: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/15session/resolutions.htm#res>

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission:

62. Tagung 2010

- Praxisleitfaden zu Vorbehalten zu Verträgen vorläufig beschlossen
- Fortschritte beim Thema Ausweisung von Ausländern

Christian Schliemann

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Christian Schliemann über die 61. Tagung 2009, VN, 5/2010, S. 229f., fort.)

Im Jahr 2010 setzte die **Völkerrechtskommission (International Law Commission – ILC)** auf ihrer 62. Tagung ihre Arbeit in

zwei vierwöchigen Tagungsperioden (3.5.–4.6. und 5.7.–6.8.2010) fort.

Der gesamte Praxisleitfaden zu **Vorbehalten zu Verträgen** wurde vorläufig beschlossen. Die Kommission füllte erfolgreich Lücken der Artikel 20 und 21 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969 (kurz: Wiener Vertragsrechtskonvention – WVK), welche die Wirkung von Vorbehalten und Widersprüchen regeln (Kap. IV). Darüber hinaus nahm sie sich der Frage der Vorbehalte im Rahmen der Staatennachfolge an, ein Bereich der durch den Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens in den neunziger Jahren und den Folgewirkungen wieder verstärkt ins Blickfeld gerückt ist (Kap. V).

In Bezug auf die Wirkung von Vorbehalten ergänzt Richtlinie 4.2.5 die WVK: Der wechselseitige Effekt von modifizierenden Vorbehalten greift nur dann, wenn der Vorbehalt oder der Vertrag sich nach Inhalt und Natur auf gegenseitige Verpflichtungen beziehen. Keine wechselseitige Wirkung entfalten daher beispielsweise ein Vorbehalt bezüglich der territorialen Reichweite einer Norm oder Bestimmungen aus Menschenrechtsverträgen. Eine weitere Ergänzung ergibt sich mit Richtlinie 4.3.5, wonach bei wirksam eingelegerter Ablehnung eines Vorbehalts nicht zwangsläufig die gesamte Bestimmung im wechselseitigen Verhältnis unwirksam wird, sondern lediglich derjenige Teil einer Bestimmung, der vom Vorbehalt explizit erfasst wird.

Bezüglich des umstrittenen Effekts eines unwirksamen Vorbehalts auf die Fortgeltung des gesamten Vertrags wurde die Kompromisslösung des Sonderberichterstatters angenommen. Es besteht hiernach eine Vermutung für die Gültigkeit des Vertrags, es sei denn etwas anderes ließe sich der Intention der Vertragsstaat entnehmen (4.5.2–4.5.3). Richtlinie 4.5.3 enthält eine Liste hierbei zu berücksichtigender Gesichtspunkte.

Eine erstmalige Regelung nehmen die Richtlinien bezüglich der Wirkung von interpretativen Erklärungen vor, wobei die Auslegungsregeln der Artikel 31 und 32 nutzbare Anleitungen lieferten. Demnach können interpretative Erklärungen, obwohl nicht direkt zum Kontext des Vertrags zu zählen, die gewöhnliche Bedeutung einer Bestimmung erhellen. Ihr Wirkungsgrad wird durch die Anerkennung von anderen Vertragsstaaten verstärkt

(Richtlinie 4.7.1). Interpretative Erklärungen, denen alle Parteien zugestimmt haben, können dann als direkte Auslegungshilfe gewertet werden.

Bezüglich der Wirkung von Vorbehalten und Widersprüchen im Kontext der Staatennachfolge lieferte bislang nur Artikel 20 der Wiener Konvention über die Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge von 1978 Ansatzpunkte. Dieser Artikel gilt allerdings nur für neue unabhängige Staaten. Die dort gültige Feststellung der Fortgeltung von Vorbehalten wurde dennoch übertragen auf Fälle der Aufteilung oder Vereinigung von Staaten. Auch Widersprüche zu Vorbehalten, vom Vorgängerstaat oder von dritten Staaten eingelegt, sollen fortgelten (5.10–5.11).

Beim Thema **Ausweisung von Ausländern** behandelte die ILC die Ende der letzten Tagungsperiode vorgelegten Entwurfsartikel, nunmehr in vier Kapitel unterteilt. Sie befassen sich mit allgemeinen Regeln, den Pflichten des ausweisenden Landes und dem Schutz gegen Menschenrechtsverletzungen im Aufnahme- und im Transitland. Generell gilt, dass bei einer Ausweisung die Würde des Menschen, die Menschenrechte sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot zu achten sind. Die Pflichten des ausweisenden Staates bestehen im Schutz des Lebens der Person und ihres Familienlebens, dem Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie der Berücksichtigung der besonderen Situation Schutzbedürftiger, die in Bezug auf die Belange von Kindern in Absatz 2 verstärkt wird. Im Aufnahmeland müssen für eine rechtmäßige Ausweisung das Leben und die Freiheit auch illegaler oder staatenloser Personen geschützt werden. Ferner muss das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auch in Bezug auf Risiken garantiert werden, die von Privaten ausgehen. Gemäß Artikel 16 sind diese Rechte auch im Transitstaat zu achten.

Neu vorgelegt wurden Artikel A und 8 über das Verbot der verschleierte Ausweisung und der als Ausweisung verschleierte Auslieferung. Artikel 9 legt fest, dass stets Gründe für eine Ausweisung gegeben werden müssen, welche insbesondere im Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bestehen. Für das Festhalten auszuweisender Personen verlangt Artikel B, dass eine gesonderte Einrichtung bereit-